

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 7

Artikel: Der britisch-französische Zusammenstoss bei Warina

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96894>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 7.

Basel, 17. Februar.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Bonno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Der britisch-französische Zusammenstoß bei Warina. — Militärisches aus Italien. — v. Tettau: Der Felddienst in der russischen Armee. — Eidgenossenschaft: Botschaft betreffend die Organisation des Bundesheeres. (Fortsetzung.) Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrates. Beförderungen. Truppenversicherung. Weizenvorräte. Militärkassationsgericht. Kriegsgericht der II. Division. Landesbefestigung und Landesverteidigung der Schweiz. Begräbnis des Generals Herzog. Eine Herzog-Anekdot. Eine Reminiszenz an 1870. Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft von 1894. Bern: † Oberstleut. Karl Stauffer. Ein Veteran. — Ausland: Österreich: Gegen die Vielschreiberei in der Armee. Die Honved-Kavallerie. Frankreich: † Generalmajor Emil Melinet. Russland: Von der russischen Armee. — Bibliographie.

Der britisch-französische Zusammenstoß bei Warina.

Die Nachrichten über das französisch-englische Rencontre bei Warina oder Onaima liegen jetzt ausführlich vor und infolge dieses Umstandes beobachtet man daher auch auf beiden beteiligten Seiten mit seinem Urteil nicht mehr dieselbe Zurückhaltung wie bisher. Der offizielle Bericht des Obersten Ellis, welcher bereits vor einiger Zeit erschien, darf als bekannt vorausgesetzt werden, und die sich ihm anschliessenden neuesten Nachrichten und Urteile über das Rencontre lassen sich etwa in folgendem resümieren. Zunächst beschäftigt noch die genaue Feststellung der Lage des Ortes Warina die über den Vorfall eingeleitete Untersuchung der französischen und englischen Regierung. Warina liegt nach den Depeschen aus Sierra Leone im Konnogebiet bei dem Kori-Gebirge, 14 Meilen von Sedou. Die Unzulänglichkeit der über das obere Nigergebiet vorhandenen Karten macht es jedoch nicht leicht, sich sowohl von der genauen Lage von Sedou, wie des Kori-Gebirges und daher Warina's, Rechenschaft zu geben. Alles, was man mit Sicherheit annehmen kann, ist, dass das Konno-Gebiet, in welchem das Rencontre stattfand, südlich des Berges Tembi Konnda an der äussersten Grenze der durch das Protokoll von 1891 festgesetzten Grenzzone liegt. Vielleicht sieht der Entwurf des Übereinkommens, welches seit einiger Zeit zur Unterzeichnung bereit vorliegt, eine Verlängerung dieser Grenze, sei es über das Konno-gebiet hinaus, sei es im Osten desselben, vor. Nach französischer Auffassung berechtigt bis jetzt

noch nichts zu der Behauptung, dass die Kolonne des Lieutenants Maritz auf einem von der französischen Regierung als englisches anerkannten Territorium operierte. Die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, würde den erwähnten französischen Offizier kein Vorwurf in dieser Beziehung treffen, der überdies von dem Marsch der englischen Kolonne, wie aus dem Bericht des Obersten Ellis hervorgeht, nicht in Kenntnis gesetzt war. Sein Versehen hinsichtlich der Gegner, die er für Sofa's hielt, hat der gefallene Führer der französischen Kolonne noch vor seinem Tode unzweifelhaft zugegeben und konstatiert und auch der britische Oberst Ellis teilt vollkommen diese Auffassung. Unter diesen Umständen dürfte es den betreffenden beiden Regierungen offenbar leicht werden, die Mittel zur angemessenen Begleichung des bedauerlichen Zwischenfalls zu finden, besonders gilt dies auch hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit, welche nach Ansicht einiger englischer Blätter die Folge desselben bildet. Namhafte französische Blätter fordern mit Recht zur Mässigung in der Behandlung der Angelegenheit auf und geben dem Wunsche Ausdruck, dass man im Interesse der Aufrechterhaltung der guten Beziehungen beider Länder sich davor hüten möge, die öffentliche Meinung betreffs der ersteren in eine bedenkliche Richtung zu lenken. Die „Times“ fasst den Fall ernster auf und sie bemerkt: „Der Zwischenfall von Warina ist ein Unglück für Frankreich und für seine civilisatorische Mission in Afrika. Indem die britische Regierung eine Expedition gegen die Sofa's entsandte, wollte dieselbe den berechtigten Forderungen der französischen Behörden, die sich darüber beklagten,

dass die Marodeure Samory's auf dem britischen Territorium Zuflucht suchten, Folge geben. In England existirt nur die einstimmige Empfindung tiefen Bedauerns über den Tod des Lieutenants Maritz. Das Rencontre hat 50 englische Meilen von der von den Franzosen beanspruchten Grenze stattgefunden. Der Befehlshaber der französischen Truppe musste daher wissen, auf welchem Gebiete er sich befand. Die dem Todten erwiesenen Ehren werden vom französischen Volke gewürdigt werden und ihm die Pflicht der Sühne erleichtern.“ — Gemässiger sprechen sich die „Daily News“ aus: „Der Zwischenfall von Warina,“ bemerken dieselben, „ist das Resultat eines einfachen offenkundigen Irrtums. Man hat daher mit Unrecht den Lieutenant Maritz als einen Abenteurer hingestellt, der seinen Hass gegen England um jeden Preis befriedigen wollte. Diejenigen, welche in Paris oder London über diesen Gegenstand schreiben, tragen für das, was sie schreiben, einen Teil der Verantwortlichkeit. Oberst Ellis hat sich nach dem verhängnisvollen Vorfall mit dem französischen Befehlshaber in Verbindung gesetzt und ihm versichert, dass derselbe die freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen beiden Ländern beständen, nicht unterbrochen habe. Dieser so ehrenvolle Schritt könne nicht verfehlten, die chevaleresken Empfindungen des französischen Volkes angenehm zu berühren. Wenn die britische Version des Zwischenfalles korrekt sei, so sei man überzeugt, dass eine mächtige befreundete Nation wie Frankreich, das was recht und billig ist thun werde, um ihn in Vergessenheit zu bringen. Von dem Augenblicke ab, wo die englischen und französischen Truppen denselben Feind, obgleich sie nicht im eigentlichen Sinne des Wortes kooperierten, verfolgten, war es kein grosser Fehler, um das gemeinsame Ziel zu erreichen, in die Sphäre des Nachbarn hinüber zu greifen, und die Notwendigkeit, den französischen Befehlshaber von dem Marsch der britischen Expeditionskolonne zu benachrichtigen, sei nicht ersichtlich, da die Aufgabe dieser Kolonne darin bestand, die Sofa's vom britischen Gebiet zu vertreiben. Die Presse beider Länder ist darüber einig, dass die Grenzbestimmungsfrage des französischen und britischen Gebiets am oberen Niger bald möglichst praktisch gelöst werden müsse, nachdem dieselbe seit Jahren vorzugsweise diplomatisch behandelt werde. Nach den Depeschen des englischen Kriegsministeriums war der Marsch der Kolonne des Oberst Ellis vor dem Rencontre bei Warina der folgende: Die 270 Mann starke Kolonne des Obersten Ellis ging am 17. Dezember von Kommandy ab, passierte ein von den Sofa's verwüstetes Land, griff dieselben an und warf sie zurück und hatte einen toten Offizier und einen

Verwundeten. Sie nahm Sidu am 20. Dezember und hatte dabei 1 Offizier und 3 Mann an Verwundeten. Sie überschritt am folgenden Tage die Kori-Berglandschaft und bemächtigte sich unter Verfolgung des Feindes Warina, wo sie 8 Verwundete hatte; sie eröffnete hierauf einen Weg zwischen Kommandy und Warina. Eine starke Sofatruppe befand sich zu jener Zeit bei Karayemma, 3 Tagemärsche in nordwestlicher Richtung. Ein Brief des gleichfalls bei Warina gebliebenen Chefs der englischen Grenzpolizeitruppe, Kapitän Lendy's, bietet unseres Erachtens vielleicht einen Fingerzeig hinsichtlich der innersten Motive des Lieutenants Maritz zu seinem Angriff auf die englische Expeditionsgruppe. Nach einer lebendigen Schilderung der von den Sofas in der englischen Sphäre angerichteten Verheerungen und dem Ausdruck des Bedauerns über das gewaltige Zögern der Regierung in der Ergreifung der erforderlichen Massregeln, heisst es, nachdem endlich der Befehl zum Vorrücken eingetroffen war, in dem Briefe: „Unsere Expedition wird voraussichtlich auf Schwierigkeiten stossen, denn die Franzosen bekriegen die Sofas ebenfalls, um einen grossen Teil ihres Gebiets auf Grund des Eroberungsrechtes zu beanspruchen. Ich werde Polizeistationen auf einer Linie 7 Meilen vom Niger einrichten, damit die Franzosen nicht darüber hinaus vordringen können.“ Allein, bemerken wir, wenn auch Kenner der Verhältnisse behaupten, dass die blauen Uniformen und roten Fez des westindischen Regiments im hellen Mondschein zu erkennen waren, das Wort des gefallenen französischen Offiziers in Ehren! Auch konnte derselbe nie annehmen, dass selbst eine Vernichtung des englischen Expeditionskorps auf die Dauer unbekannt und ungeahnt bleiben würde.

Nach den letzten Pariser Nachrichten hat der französische Minister des Auswärtigen, obgleich die Angelegenheiten des Sudan ausschliesslich vom Unterstaatssekretariat der Kolonien ressortieren, mit Rücksicht auf die Bedeutung der vorliegenden Ereignisse die Regelung der Angelegenheit in die Hand genommen. Infolge dessen erhielt der Civilgouverneur des Sudan, Grodet, den Befehl, den ebenfalls auf einer Expedition begriffenen Obersten Bonnier zurückzuberufen und den Marsch seiner Kolonne aufzuhalten. Dieselbe hat Befehl, sich auf Timbuctu zurückzuziehen und dort die Ereignisse abzuwarten. Der Kommandant der Flottille, die in Unthätigkeit geblieben ist, erhielt den Befehl, nach Kayes zurückzukehren, wo er sich den Behörden stellen soll, um sich über den Ungehorsam, der den bekannten unglücklichen Zwischenfall verursachte, zu verantworten. Diese Nachricht würde darauf schliessen lassen, dass der Vorfall von Warina in der

That dem Übereifer der französischen Offiziere, welche an der französisch-englischen Grenze operieren, seine Entstehung verdankt. Derselbe beeindruckt jedoch die Kolonne des Obersten Bonnier, welche 1400—1500 km von Sierra Leone entfernt operiert, nicht im mindesten. Was endlich die Übernahme der Regelung des Warinafalles durch das französische Auswärtige Amt betrifft, so liegt dieselbe vollkommen und ausschliesslich in dessen Befugnis, ohne dass dabei ein anderes Departement des Ministeriums umgangen wird.

B.

Militärisches aus Italien.

(Originalbericht.)

I talien. a) Von jetzt an dürfen von 3 Uhr nachmittags an die nachstehenden Offiziere in Civil erscheinen: sämtliche Generale, die in Generalsstellung stehenden Obersten, die Artillerie- und Genieterritorial-Kommandanten, die Kommandeure der Militärbildungs-Anstalten.

b) Die Klasse 1873 I. Kategorie, das sind alle jetzt zur Einstellung gelangenden Rekruten, wird Ende Februar und in den ersten Tagen des März zu den Fahnen gerufen werden. Eine Ausnahme machen die Rekruten der Kavallerie und reitenden Artillerie, die seit dem 11. Januar ihren Truppenteilen überwiesen worden sind. Der neue Kriegsminister, General Monenni, hofft in Zukunft es ermöglichen zu können, dass die zur Reserve übertretenden Mannschaften erst gegen Ende September entlassen werden und die Rekruten anfangs Januar jeden Jahres einrücken können.

c) Im Herbst dieses Jahres werden 4 Brigadestäbe, 12 Infanterie-, 2 Bersaglieri- und 2 Kavallerieregimenter ihre Garnisonen wechseln.

d) Von den unter die Fahnen gerufenen Mannschaften des ganzen Jahrganges 1869 I. Kategorie und des Jahrganges 1868 I. Kategorie aus 6 Armeekorpsbezirken, betrug der Abgang, durch Todesfälle, Krankheit, Auswanderung etc. bedingt, nur etwa 8 %, die Zahl der absichtlich sich nicht gestellt habenden Leute, die also als Deserteure zu betrachten sind, ist eine ganz verschwindend kleine. Ausser in Massa, wo die Reservisten einige Ausschreitungen begingen, die aber durch energisches Einschreiten der Vorgesetzten sogleich beigelegt wurden, ist auch nicht die geringste Unordnung bei den Einberufungen vorgefallen.

e) In diesem Jahre finden nachfolgende Kurse an der Centralschiessschule für Infanterie zu Parma statt:

1. 2 Kurse vom 4. Februar bis 29. April und vom 3. Mai bis 29. Juli für je 100 ältere Oberlieutenants der Fusstruppen.

2. 3 Kurse, vom 6. Februar bis 1. April,

3. April bis 26. Mai, 28. Mai bis 19. Juli für je 120 Unterlieutenants derselben Waffengattung.

3. 1 Kurs für 48 Unterlieutenants der Kavallerie vom 26. Sept. bis 15. Nov.

f) Die Mannschaften des Jahrganges 1869 I. Kategorie, den 8 Distriktskommandos auf Sizilien angehörig, werden zum 28. Januar, 31. Januar und 3. Februar einberufen, den von der Insel in ihre Garnisonen zurückkehrenden Regimentern einverlebt werden.

g) Nachdem über die Provinz Massa Carrara, infolge der dort durch anarchistische Hetzer hervergerufenen Unordnungen, der Belagerungszustand erklärt worden war, wurde der Generalmajor Hensch, Inspekteur der Alpini, zum Militär- und Civilgouverneur dieser Provinzen ernannt. Seiner Energie, gepaart mit Güte, wird es bald gelingen, die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Um die erfolgreiche Bekämpfung der in die Berge geflohenen Banden zu erleichtern, sind dem General 2 Bataillone Alpini zur Verfügung gestellt worden.

h) Im Alter von 52 Jahren starb der Generallieutenant Brumetta conte Usseaux, Kommandeur der Division Perugia; er stand im Rufe, ein sehr tüchtiger, brauchbarer Offizier zu sein. ♀

Der Felddienst in der russischen Armee. 1. Das russische Felddienstreglement im Vergleich zu der deutschen Felddienstordnung und dem „règlement sur le service des armées en campagne.“ 2. Die Jagdkommandos. Von Freiherr von Tettau, Prem.-Lieut. im Pommerschen Fü.-Reg. Nr. 34. Berlin 1893, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis Fr. 2. 50.

Tettau macht sich sehr verdient um die Übersetzung und Erläuterung russischer Militär-Reglemente, Vorschriften, Einrichtungen etc. und liegt in der Vergleichung solcher von verschiedenen Staaten in der That immer etwas sehr Interessantes und Lehrreiches und nicht am wenigsten, wenn es gerade den Felddienst betrifft, wie in vorliegender Schrift, dem fortwährend neue Seiten und Standpunkte abgewonnen werden können.

Von den „Jagdkommandos“ abgesehen, die bis jetzt einzig in Russland organisiert und ausgebildet werden, bietet hauptsächlich die Gegenüberstellung des Betriebes vom Sicherungsdienst bei den drei grössten Armeen Europa's neuen Stoff zum Nachdenken. Es seien hier nur einige wenige Punkte herausgegriffen. S. 41: „Bemerkenswert ist, dass bezüglich der Aufstellung der Posten in der Nacht das russische Reglement eine Aufstellung in den Vertiefungen vorschreibt und das französische Reglement eine solche vorzugsweise empfiehlt, während die